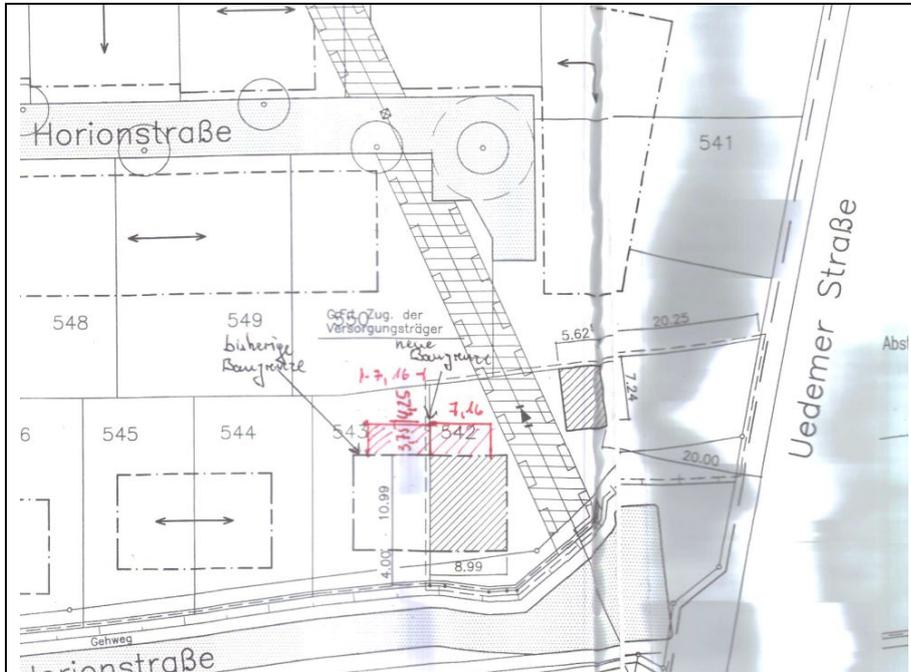


## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

Inkrafttreten der 04. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 04. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ nach § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt

- a) Die Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 5 -Horionstraße- für die Grundstücke der Gemarkung Hau, Flur 2 Flurstücke 542 und 543 gemäß § 13 BauGB und
- b) Den Änderungsentwurf als Änderungsplan und gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB.

Es wird gemäß § 2 Abs.3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau vom 06.07.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 04. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Die 04. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ liegt mit der Begründung im Fachbereich für Planen und Bauen, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau, während der Dienststunden  
Montags bis Freitags 8.00 bis 12.30 Uhr  
Montags und Dienstags 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00  
sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der 04. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 04. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ in Kraft.

#### **Hinweise:**

##### **§7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

##### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt,

##### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bedburg-Hau, den 27.05.2024

Der Bürgermeister  
Stephan Reinders